

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 677

Datum: 22.07.2009

Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Biologie
der Universität Hohenheim

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 677/09

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Abteilung für Studienangelegenheiten

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie der Universität Hohenheim

Vom 22. Juli 2009

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden–Württemberg (Landeshochschulgesetz -LHG-) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S 435 ff.) hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Juli 2009 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 22. Juli 2009 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelorstudiengang Biologie vom 04. Juli 2007 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr. 599/07), erstmals geändert am 13. November 2008 (Amtliche Mitteilung der Universität Hohenheim Nr.651/08) wird wie folgt geändert:

1) „§8 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) § 8 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt:
“Studiengangwechsellern werden die im ersten Studienjahr im Bachelorstudiengang "Ernährungswissenschaft" sowie "Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie" an der Universität Hohenheim in den Pflichtmodulen erbrachten Prüfungsleistungen anstelle der Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang „Biologie“ anerkannt. Die Bewerber müssen beim Prüfungsamt einen Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen stellen und alle erforderlichen Unterlagen hierzu vorlegen. Liegen alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entfällt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss gemäß §7 Absatz 9. Liegt nur ein Teil der erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Studienplan vor, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Prüfungsleistungen im neuen Studiengang noch erbracht werden müssen.“

2) „§12 Bachelorprüfung“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
(1) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus
1. den Modulprüfungen der 20 Pflichtmodule der ersten beiden Studienjahre
2. den Modulprüfungen in den 3 Fachmodulen, welche entsprechend des gewählten Faches (Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Pflanzenphysiologie, Physiologie, Zoologie, Bioanalytik) belegt werden.
3. den Modulprüfungen in 5 Wahlmodulen.
4. der Bachelorarbeit und ihrer Präsentation.

- b) Absatz 2 wird geändert in:
“Die Studierenden wählen entsprechend der Maßgaben des Studienplanes die Fach- und Wahlmodule. Eine Übersicht der Module kann der Studienverlaufsgrafik (Anlage 1) dieser Ordnung und dem Studienplan entnommen werden.“

3) „§13 Studienleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 werden ersetzt durch:
“Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem bzw. einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und der laufenden Leistungskontrolle dienen. Studienleistungen werden nicht benotet, sondern müssen erfolgreich erbracht werden. Diese Bewertung erfolgt durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung; sie werden im Modulhandbuch als solche gekennzeichnet.“

4) „§14 Studienbegleitende Prüfungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 und 3 werden ersetzt durch folgenden Satz 2:
“Prüfungsform, Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Dauer der Prüfungen und deren Gewichtung werden von dem bzw. der Modulverantwortlichen festgelegt und in den Modulbeschreibungen veröffentlicht.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

5) „§16 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
“Mündliche Prüfungsleistungen können Vorträge, Präsentationen und mündliche Prüfungen sowie Kolloquien sein. Die jeweilige Modulbeschreibung enthält die für die Modulprüfung maßgebliche Prüfungsform.“

6) „§18 Bewertung der Studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
“Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Note der Modulprüfung errechnet sich entsprechend der in der Modulbeschreibung vorgesehenen Gewichtung der Modulteilprüfungen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit einem Faktor - siehe Modulbeschreibung - gewichteten Mittelwert aller Modulnoten sowie der Note der Bachelorarbeit.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7			
2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7			
3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7			
4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0		5,0	nicht ausreichend

c) Absatz 7 wird gestrichen.

d) Absatz 8 wird zu Absatz 7.

7) „§23 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen/Wiederholung der Bachelorarbeit“ wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 wird nach "in insgesamt drei Modulen ist eine zweite Wiederholung möglich." folgender Satz eingefügt:
 "Der Prüfungsausschuss kann nach erfolgreich abgeschlossener Orientierungsprüfung auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen einmalig für eine Modulprüfung eine dritte Wiederholung zulassen."

8) §24 Bachelorzeugnis

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Noten werden entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Endnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
1,7			
2,0 2,3	1,6 bis 2,5	gut	good
2,7			
3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7			
4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient
> 4,0		5,0	nicht ausreichend

9) „Anlage 1, Liste der Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

Diese Liste wird ersetzt durch „Anlage 1, Studienverlaufsgrafik“

10) „Anlage 2, Liste der Wahlpflicht- und Wahlmodule“ wird wie folgt geändert:

Diese Liste wird ersetzt durch „Anlage 1, Studienverlaufsgrafik“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung trifft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2009



Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor -

Anlage 1, Studienverlaufsgrafik

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	6 Credits	
1. Sem.	Organismenkunde I (2103-010)	Allgemeine und Molekulare Biologie I (2201-010)	Allgemeine und Anorganische Experimentalchemie (1301-010)	Mathematik für Biowissenschaften (1101-010)	Organismische Biologie und Ökologie I (2101-010)	1. Sem.
2. Sem.	Organismenkunde II (2203-020)	Allgemeine und Molekulare Biologie II (2301-010)	Organische Experimentalchemie (1302-010)	Physik für Biowissenschaften (1201-010)	Organismische Biologie und Ökologie II (2203-010)	2. Sem.
3. Sem.	Genetik (2401-010)	Physiologie (2301-020)	Biochemie für Biologen (2302-010)	Chemisches Praktikum (1302-020)	Zoologie (2201-020)	3. Sem.
4. Sem.	Analytische Methoden der Biologie (2303-020)	Botanik (2101-020)	Mikrobiologie (2501-010)	Pflanzenphysiologie (2601-010)	Ökologie (2203-030)	4. Sem.
5. Sem.	Fachmodul I (Belegen Sie das 1. Modul entsprechend des gewählten Faches. Eine Übersicht finden Sie auf im Studienplan)	Fachmodul II (Belegen Sie das 2. Modul entsprechend des gewählten Faches. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan)	Fachmodul III (Belegen Sie das 3. Modul entsprechend des gewählten Faches. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan)	Wahlmodul I (Wählen Sie 1 Modul aus den Wahlmodulen. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan)	Wahlmodul II (Wählen Sie 1 Modul aus den Wahlmodulen. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan)	5. Sem.
6. Sem.	Wahlmodul III (Wählen Sie 1 Modul aus den Wahlmodulen. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan).	Wahlmodul IV (Wählen Sie 1 Modul aus den Wahlmodulen. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan).	Wahlmodul V (Wählen Sie 1 Modul aus den Wahlmodulen. Eine Übersicht finden Sie im Studienplan).	Bachelorarbeit (2901-010)		6. Sem.